

Ausgestanden?

Neuer § 218 beendet einstweilen politischen Streit über das Abtreibungsstrafrecht

Ein jahrzehntelanger Streit, in den alles involviert war, was in Deutschland formelle oder informelle Öffentlichkeit ist, der Gesetzgeber, die Gerichtsbarkeit, die Parteien, die Kirchen, die Gewerkschaften, die Frauenverbände, die Behindertenverbände – ist zu Ende. Nachdem nach der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag Ende Juni, noch vor der Sommerpause auch der Bundesrat zugestimmt hat, kann das neue gesamtdeutsche Abtreibungsstrafrecht zum 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Lange war auch noch nach den Präzisen, kaum zu umgehenden, wenn auch nicht widerspruchsfreien Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1993 (vgl. HK, Juli 1993, 339 ff.) noch nicht abzusehen, ob und wie ein tragfähiger Kompromiß zustande kommen könnte. Erst mußte noch eine weitere Bundestagswahl darüber vergehen. Zum Schluß aber ging alles ganz ungewohnt schnell, ja geradezu hektisch vor sich. Erst am 26. Juni frühmorgens hatten sich nach einer langen Nachtsitzung Vertreter von Union, SPD und FDP auf einen interfraktionellen Entwurf geeinigt. Am 27. Juni hatten sich die Fraktionen damit zu befassen. Tags darauf stimmten die zuständigen Ausschüsse dem Gesamtentwurf zu, und schon zwei Tage später, am 29. Juni, konnte der Bundestag mit einer komfortablen Mehrheit quer durch die Fraktionen, wie sie nur ganz selten zustande kommt (mit 486 gegen 145 Stimmen bei 21 Enthaltungen) den Entwurf verabschieden.

Außer Grünen und PDS, denen das neue Abtreibungsstrafrecht beim Selbstbestimmungsrecht der Frau immer noch nicht weit genug ging, lehnte auch eine Gruppe von Unionsabgeord-

neten, unter ihnen auch die junge, aus Thüringen stammende Familienministerin *Claudia Nolte*, den Kompromiß als zu weit gehend und als für den Schutz des ungeborenen Kindes ungeeignet ab.

Die neue Regelung hält sich sehr eng an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und weicht nur in wenigen Punkten, aber kaum in der Substanz von der vom Bundesverfassungsgericht mit dessen Urteil vom 15. Juni 1993 erlassenen vorläufigen richterrechtlichen Regelung ab – mit einer bedeutsamen Ausnahme: Die *embryopathische Indikation* wurde als eigenständiger Rechtfertigungsgrund gestrichen, wie die Befürworter der jetzigen Regelung betonen, auf Wunsch der Kirchen und der Behindertenverbände.

Die Bestrafung des Umfeldes der Schwangeren, ein aus der Natur der Sache heraus wenig praktikables Vorhaben, wurde aus einleuchtenden Gründen auf eklatante Fälle der Unterhaltsverweigerung und der Nötigung zur Abtreibung beschränkt. Die Paragraphen 170 (Unterhaltungspflicht) und 240 (Nötigungsparagraph) wurden entsprechend geändert. Wer „in verwerflicher Weise“ den Unterhalt vorenthält und dadurch die Abtreibung bewirkt, kann künftig mit bis zu fünf Jahren Haft oder zu Geldstrafe verurteilt werden.

Eine mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerade noch in Einklang zu bringende „Lösung“ wurde in der Frage der *Finanzierung* von rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbrüchen gefunden. Generell haben die Betroffenen in diesen Fällen die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches selbst zu tragen. Wer aber nur über ein Nettoeinkommen bis zu 1700 DM im Westen und unter 1500 DM im Osten verfügt, braucht weder selbst für die Kosten aufzukommen noch Sozialhilfe dafür in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen springen die gesetzlichen Krankenkassen ein, die die entsprechenden Beträge von den Ländern erstattet bekommen.

Ansonsten gilt, was schon aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils

von 1993 Gesetz war. Nicht rechtswidrig und folglich straffrei sind Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischer Indikation (bei einer schwerwiegenden und anders nicht abzuwendenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren) und bei kriminologischer Indikation (bei Schwangerschaft infolge einer Vergewaltigung), letztere aber nur, wenn der Abbruch innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen durchgeführt wird. Rechtswidrig, aber straffrei sind Abbrüche während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen, wenn die Schwangere sich bis spätestens drei Tage vor dem Abbruch von einer der gesetzlich dafür zugelassenen Beratungsstellen hat beraten lassen.

Das Ziel der *Beratung* ist im Sinne des Verfassungsgerichtsurteils präziser gefaßt. „Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen... Sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat“, heißt es im neugefaßten Paragraphen 219 Abs. 1 StGB. Zugleich muß nach dem als Begleitgesetz zu den geänderten Paragraphen 218, 219 fungierenden Schwangerschaftskonfliktgesetz die Beratung „ergebnisoffen“ geführt werden.

Ist mit der jetzigen Regelung der Streit um das Abtreibungsstrafrecht endgültig ausgestanden? An *Widersprüchlichkeiten*, die vom Bemühen gekennzeichnet sind, in Konflikt mit ihrer Lebensplanung geratenen Frauen (und ihren Partnern) den Weg zu einer Abtreibung zu erleichtern, fehlt es auch in der neuen Regelung nicht. Damit ist nicht die „Ergebnisoffenheit“ der Beratung gemeint. Ergebnisoffen muß eine Beratung ihrer Natur nach sein, insofern ist der Hinweis eine pure Selbstverständlichkeit. Aber was kann u. U. die Wirkung einer Beratung sein, in der die zu beratende Schwangere

Sachverhalt und Umstände nicht offenlegt? Die Beratung muß sich dann im wesentlichen wohl auf eine ausführliche Information über mögliche Hilfen beschränken.

Die Streichung der embryopathischen Indikation ist zweischneidig. Es wird dadurch zwar vermieden, aus vermutter oder voraussehbarer Behinderung einen Rechtfertigungsgrund für Abtreibung zu machen. Aber die Behinderung als Abtreibungsgrund in der medizinischen Indikation (mit psychosozialer Komponente) zu verstecken, macht die Sache nicht überzeugender.

Neuere Entwicklungen anderswo, in Ländern mit sehr freizügigem Abtreibungsstrafrecht, zeigen, daß Bewußtseinsänderungen möglich sind, auch wenn sie lange Zeit brauchen und sich kaum neue Mehrheiten bilden. In *Italien* z.B. gibt es in neuester Zeit von links bis rechts vermehrt Stimmen für eine wieder strengere Gesetzgebung. Die Diskussion, wie ungeborenes Leben besser zu schützen sei, wird folglich auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts weitergehen. Sicher ist allerdings eines: einen nochmaligen (dritten) Gang zum Bundesverfassungsgericht wird es nicht geben.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, hat in einem Focus-Interview (10.7.95) noch einmal erklärt: „Wir werden uns mit der bestehenden Gesetzgebung nicht abfinden.“ Andere Bischöfe, z.B. Bischof *Walter Kasper* von Rottenburg, haben sich im Augenblick des Bekanntwerdens der Gesetzesvorlage noch schärfer geäußert.

Aber sich nicht abfinden ist eines, das Beste aus der Gesetzeslage machen ein anderes. Der energierend lange Streit über die Neufassung des § 218 hat vor allem eines gezeigt: daß der Schutz des Ungeborenen strafrechtlich befriedigend überhaupt nicht zu lösen ist. Deswegen führte auch die Fixierung auf Indikationenregelung hier – Fristenregelung dort rechtsethisch in immer neue Sackgassen. Die jetzige Regelung hält fest, was rechtlich sinnvoll und politisch unter den gegebenen Umständen möglich ist – nicht mehr und nicht

weniger. Aber der lange öffentliche Streit hat im Bewußtsein der Bevölkerung etwas geändert. Jedenfalls ist die Sprache zivilisierter geworden. Von dieser Veränderung im öffentlichen Klima können sich die Kirchen, kann sich vor allem die katholische Kirche einiges zugute halten.

Um so mehr ist sie jetzt pastoral gefordert. Nicht der Gesetzgeber kann ihr erster und hauptsächlichster Adressat sein, sondern die *eigenen Gläubigen* sind es und mit ihnen die *säkulare Öffentlichkeit*. Es gilt mit allen Mitteln öffentlicher und persönlicher Überzeugungsarbeit und vor allem mit praktischen Hilfen, aber auch durch Erziehung zu mehr Selbstverantwortung im Umgang mit Sexualität und Zeugung für den Schutz des Ungeborenen zu werben.

Die pastorale Verpflichtung könnte (sollte) auch Wegweiser sein bei der Entscheidung: Ausscheiden oder (weiter) Mitwirken im gesetzlichen Beratungssystem. Ist Verbleiben in der gesetzlichen Beratung oder Hilfestellung durch ein eigenes kirchliches Beratungssystem außerhalb der gesetzlich festgelegten Beratungsprozeduren wirklich eine Alternative? Bleibt die Kirche im gesetzlichen Beratungssystem, sind ihre Beratungsstellen wenigstens ein Angebot für die Gutwilligen, die ernsthaft Beratung und Hilfe suchen. Verläßt sie das System, stößt sie gerade diese vor den Kopf. se

Sonderrecht?

Bayerischer Innenminister regt Kirchenkontingent für schwierige Asylfälle an

Ein schillerndes, ziemlich zweifelhaftes Angebot flatterte dem Augsburger Bischof *Viktor Josef Dammertz* auf den Schreibtisch. Nur allzu verständlich ist daher das unterschiedliche, zunächst erst einmal recht verhaltene Echo, das ein Vorstoß des bayerischen

Innenministers *Günther Beckstein* auf Seiten der Kirchen fand: In einem Brief an Dammertz schlug Beckstein den Kirchen vor, per Gesetzesänderung sollten sie künftig die Möglichkeit erhalten, in aus ihrer Sicht schwierigen Fällen abgelehnten Asylbewerbern, die von Abschiebung bedroht seien, Aufenthalt in Deutschland zu sichern. Beckstein dachte an ein spezielles Kirchenkontingent.

Das Angebot eines solchen Kontingentes wurde allerdings mit einer Bedingung verknüpft, quasi der erste Haken an der Sache: Sämtliche Kosten, die durch den gewährten Aufenthalt in Deutschland entstünden, müßten von den Kirchen selbst getragen werden.

Teilweise gewürzt mit gelungenem Sarkasmus – der Kommentator der „Süddeutschen Zeitung“ sah sich auf den Sklavenmarkt des alten Roms versetzt, die Berliner „taz“ prägte die eingängige Formel „rent a refugee“ – begann die Suche nach den Hintergedanken, nach dem doppelten Boden dieses Vorschlags. Denn erstens mußte Beckstein, sekundiert durch den bayerischen Ministerpräsidenten *Edmund Stoiber*, den Vorsitzenden der CSU-Landtagsfraktion, *Alois Glück*, und den Leiter der Staatskanzlei, *Erwin Huber*, mehrere Versuche der Erklärung und Verdeutlichung starten, da zu undurchsichtig war, wie eine solche Regelung rechtlich wie verfahrenstechnisch überhaupt durchzusetzen sei. Als nach Form und Inhalt in hohem Maße diskussionsbedürftig und angesichts der geltenden Rechtslage in Bund und Ländern äußerst vage charakterisiert der Leiter des Katholischen Büros in Bayern, *Valentin Doering*, diplomatisch vorsichtig den bezüglich seiner Durchführbarkeit reichlich unausgegoren scheinenden Vorschlag.

Zum anderen regte natürlich die Quelle der Überlegungen selbst zu weiterem Nachdenken an, denn erstens steht Beckstein unter den Landes-Innenministern in Deutschland nicht gerade für eine weiche Linie in Sachen Asyl. Vor allem aber hatte er bisher kaum Zweifel daran gelassen,